|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1248 |
| Titel | Stadtspital Waid (Universalröntgengerät Siregraph) |
| Datum | 04.05.1994 |
| P. | 582 |

[*p. 582*] Die bestehende Röntgenanlage Siregraph 2 ist seit 1978 in Betrieb. Es werden pro Jahr rund 1100 Untersuchungen durchgeführt; zudem dient die Anlage als Ausweichplatz für angiographische Untersuchungen. Sie ist heute technisch veraltet und zunehmend reparaturanfällig. Auch die Bildqualität nimmt ständig ab. Wegen der Leistungsabnahme der Durchleuchtungskette nimmt die Strahlenbelastung für die Patienten zu. Sie ist daher durch eine neue Universalröntgenanlage zu ersetzen.

Mit Schreiben vom 3. März 1994 ersucht das Stadtspital Waid um die Zusicherung eines Staatsbeitrags an die Anschaffung eines Universalröntgengeräts «Siregraph D3» der Siemens AG, Zürich. Die Kosten betragen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gerätekosten | Fr. | 943 875 |
| Bauliche Anpassungen | Fr. | 246 000 |
| Total | Fr. | 1 189 875 |

Die Kommission für medizinische Radiologie hat anlässlich der Sitzung vom 9. März 1994 den Ersatz dieser Röntgenanlage befürwortet.

Nach § 40 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 unterstützt der Staat den Bau und den Betrieb von Spitälern. Der kantonale Beitrag bemisst sich nach der Steuerbelastung der letzten Jahre in den zum Einzugsgebiet des Spitals gehörenden Gemeinden (§§ 26 ff. der Vero[*r*]dnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968). Der massgebliche Finanzkraftindex beträgt 119. Dies ergibt einen Beitragssatz von 56% oder Fr. 666 330. Der Betrag ist im Staatsvoranschlag 1994 enthalten.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Stadtspital Waid Zürich wird für die Anschaffung und die Installation eines Siemens-Universalröntgengeräts «Siregraph D3» im Gesamtbetrag von Fr. 1 189 875 ein Kostenanteil von 56% oder höchstens Fr. 666 330 zugesichert.

II. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 2700.5620. Investitionsbeiträge an Gemeinden für Krankenhäuser und -pflegeschulen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Vorstand des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes der Stadt Zürich, Walchestrasse 31, 8035 Zürich, die Verwaltungsdirektion des Stadtspitals Waid Zürich, Tièchestrasse 99, 8037 Zürich, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]